



Sitzungsvorlage
für die 162. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 13. Dezember 2021

TOP 10 **Änderungsverfahren Braunkohlenplan**
Garzweiler II

Rechtsgrundlage: §§ 20 Abs. 1, 24 Abs. 1 LPIG NRW

Berichterstattung: Karina Lüdenbach, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2788

Inhalt: Erläuterungen

Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die Vorhabenträgerin aufzufordern, anlässlich des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und in Ergänzung des fraktionsübergreifenden Antrags von CDU, SPD und FDP eine alternative Vorhabenbeschreibung für den Tagebau Garzweiler vorzulegen. Diese soll sowohl ein vorgezogenes Ausstiegsdatum – idealerweise 2030 – als auch einen Verzicht auf die Inanspruchnahme des 3. Umsiedlungsabschnitts berücksichtigen, um das Änderungsverfahren möglichst dementsprechend auszurichten. Die für ein darauf ausgerichtetes Änderungsverfahren erforderlichen umweltfachlichen Unterlagen soll die Regionalplanungsbehörde ebenfalls anfordern.

| Drucksache Nr. BKA 0762 | |
|--|-------|
| TOP 10 | Seite |
| Änderungsverfahren Braunkohlenplan Garzweiler II | 2 |

Im März 2017 hat Braunkohlenausschuss nach festgestellt, dass sich die Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II wesentlich geändert haben. Daher wurde ein Änderungsverfahren eingeleitet und am 18. Mai 2018 der Vorentwurfsbeschluss in diesem Verfahren gefasst. Darauf folgten die Frühzeitige Unterrichtung und der Scoping-Termin im Sommer 2018. Seit Ende 2018 werden von der Bergbautreibenden die Unterlagen für die Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet und darauf aufbauend von der Regionalplanungsbehörde erste Kapitel des geänderten Braunkohlenplans erarbeitet.

Mit dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) aus August 2020 wurde zudem grundsätzlich festgestellt, dass hinsichtlich des Tagebaus Garzweiler II die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung in den Grenzen der LE 2016 besteht.

Auch auf dieser Grundlage hat die Landesregierung NRW mit ihrer „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Revier“ vom 23.03.2021 (LE 2021) ihre Vorstellung für eine Fortführung des Tagebaus Garzweiler II über 2030 hinaus mit weiteren Veränderungen zum Ausdruck gebracht. Schon aus Anlass des Entwurfs dieser Leitentscheidung war die Regionalplanungsbehörde im Dezember 2020 im Auftrag des Braunkohlenausschusses an die RWE Power AG herangetragen um alternative Planungen bezogen auf Abstandsvergrößerungen und vorzeitige Abschlussdaten vorzubereiten.

Nun heißt es im kürzlich veröffentlichten Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, dass zur Einhaltung der Klimaschutzziele der Kohleausstieg idealerweise auf 2030 vorgezogen werden sollte. Zudem ist dort der Wille der Koalitionspartner festgehalten, die im dritten Umsiedlungsabschnitt betroffenen Dörfer im Rheinischen Revier zu erhalten. Das würde einen Verzicht auf die Inanspruchnahme der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath bedeuten. Diesen Aspekt in die weitere Planung einzubeziehen, hatte der Braunkohlenausschuss auch bereits anlässlich des

| Drucksache Nr. BKA 0762 | |
|--|-------|
| TOP 10 | Seite |
| Änderungsverfahren Braunkohlenplan Garzweiler II | 3 |

fraktionsübergreifenden Antrags von CDU, SPD und FDP (Drucksache Nr. BKA 0737) in seiner Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen.

Diese beiden Aspekte hätten wesentliche Auswirkungen für die weitere Planung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans für den Tagebau Garzweiler. Für das bereits laufende Verfahren zur Änderung des Tagebaus Garzweiler ist daher notwendig, dass eine auf diese Varianten ausgerichtete Tagebauführung bzw. Vorhabenbeschreibung entwickelt wird. Auch die entsprechenden Umweltuntersuchungen müssen (weiter)entwickelt und vorgelegt werden. Denn nur so ist es für die verfahrensführende Behörde möglich, in dem Änderungsverfahren die entsprechenden Planungsalternativen zu bewerten. Daher soll die Vorhabenträgerin aufgefordert werden, die entsprechenden Unterlagen zeitnah vorzulegen, um etwaige Verzögerungen im Änderungsverfahren, den weiteren Genehmigungsverfahren seitens der Bergbehörde und Unterbrechungen im Tagebaubetrieb zu vermeiden.